## Ausfertigung



## BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

vom

23. Februar 2023

in dem Rechtsstreit

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte:

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Februar 2023 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Koch, den Richter Dr. Löffler, die Richterin Dr. Schwonke, den Richter Feddersen und die Richterin Dr. Schwaltz

## beschlossen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg - 3. Zivilsenat - vom 30. Juni 2022 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 Abs. 3 AEUV ist aus den Gründen der Beschwerdeerwiderung nicht veranlasst. Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 60,000 €

Koch

Löffler

Schwonke

Feddersen

Schmaltz

Ausgefertigt:

Hemminger, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs